

Anfrage der CDU vom 23.09.2019 zur möglichen Förderung des Quartiers Rathmecke – Dickenberg
Hier: Beantwortung der Anfrage

Beantwortung der Fragen Nr. 1, 2 und 5

1. Kommt das Instrument des integrierten Handlungskonzeptes zur Entwicklung des Stadtteilzentrums im Quartier Rathmecke / Dickenberg / Eggenscheid in Frage?
2. Bestehen im Zuge eines solchen Handlungskonzeptes Chancen aus Städtebaufördermitteln?
5. Mit welchem personellen und monetären Einsatz müsste die Stadt Lüdenscheid zur Bewerbung um Fördermittel in Vorleistung gehen?

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Für das Instrument des integrierten Handlungskonzeptes kommt zur Zeit nur die städtebauliche Sanierung für dieses Quartier in Frage. Diese wird in den §§ 136 ff BauGB und den Ziffern 8 bis 12 der „Förderrichtlinien Städtebauförderung 2008 (FöRiSta)“ geregelt.

Nach § 136 BauGB kann ein Gebiet saniert werden, wenn städtebauliche Missstände vorliegen, diese wesentlich verbessert werden und diese Verbesserung im öffentlichen Interesse ist. Dabei handelt es sich gem. BauGB um zwei Arten von Missständen:

- Substanzschwächen
- Funktionsschwächen

Eine Substanzschwäche liegt vor, wenn das Gebiet nach seiner Bebauung oder seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht. § 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Funktionsschwächen liegen vor, wenn das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen, erheblich beeinträchtigt ist. § 136 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Nach erster grober Einschätzung liegen diese Voraussetzungen für die nachgefragten Quartiere eindeutig nicht vor.

Um Fördergelder beantragen zu können muss zunächst untersucht werden, ob in diesem Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen und um welche es sich handelt. Die bei dieser

Untersuchung insbesondere zu berücksichtigen Punkte sind im § 136 Abs. 3 BauGB aufgeführt. Anschließend ist ein Sanierungskonzept zu erstellen und eine Sanierungssatzung für dieses Gebiet zu erlassen.

Im Rahmen der möglichen Sanierung können gem. der FöRiSta, unter anderem die folgenden Punkte gefördert werden:

- die Vorbereitung der Maßnahme.
- der Erwerb von Grundstücken durch die Kommune.
- die Freilegung von Grundstücken.
- die Änderung oder neue Erstellung der Erschließung.
- der Umzug von Bewohnern oder Unternehmen.
- Ausgleichsmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 BauGB
- Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude.
- Gewährung von Zuwendung für die Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude.
- Maßnahmen zur Standortaufwertung
- Bauen, modernisieren oder Instandsetzung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (z.B. Hermann-Gmeiner-Grundschule).
- Verlagerung von Betrieben
- Vergütungen an Beauftragte (z.B. Sanierungsträger) und Abschluss der Maßnahme

Je nach den geplanten und im Sanierungskonzept und –satzung verankerten Maßnahmen können so genannte Ausgleichsbeträge für die Anwohner entstehen. Die Höhe dieser Ausgleichsbeträge richtet sich nach der sanierungsbedingten Wertsteigerung der Grundstücke in diesem Gebiet. Ob Ausgleichsbeträge entstehen, kann erst im Rahmen der Erstellung des Sanierungskonzeptes und der –satzung entschieden werden. Die endgültige Höhe kann erst nach Abschluss der Maßnahme ermittelt werden, da erst dann mit Sicherheit die endgültige Wertsteigerung der Grundstücke durch den Gutachterausschuss ermittelt werden kann.

Da es sich bei der städtebaulichen Sanierung um eine recht aufwändige Maßnahme handelt, ist mit einem Betrag in Höhe von bis zu 100.000 € für die Erstellung des Sanierungskonzeptes und –satzung zu rechnen. Während der Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Maßnahme ist mind. eine zusätzliche Planstelle erforderlich, die sich je zur Hälfte auf die bautechnische und förderrechtliche Abwicklung verteilt. Hinzu kommt eine zusätzliche Ingenieursstelle. Beide Stellen sind mindestens für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren erforderlich. Letztlich ist dies abhängig von dem Umfang der geplanten Sanierung. Die Kosten für die Vorbereitung der Sanierung können, sofern der zustellende Zuwendungsantrag für die Durchführung Sanierung bewilligt wird, gefördert werden. Der Fördersatz beträgt Stand 01.10.2019 70% der zuwendungsfähigen Kosten.

Frage Nr. 3

Bestehen Chancen auf eine erfolgreiche Beantragung von Fördermitteln des LEADER Programmes der europäischen Union zur Stärkung des ländlichen Raumes?

Antwort:

In der jetzigen Förderperiode, die 2020 ausläuft besteht keine Chance, da die Stadt Lüdenscheid nicht innerhalb eines anerkannten Fördergebietes im Rahmen des Förderprogrammes LEADER liegt.

Für die neue Förderperiode von 2021 – 2027 ist eine Neuausrichtung des Programms geplant. Es sollen Schwerpunkte im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der Landwirtschaft gesetzt werden. Die demografische Entwicklung im ländlichen Raum soll ebenfalls einen Schwerpunkt bilden. Die genauen Inhalte und Schwerpunkte werden momentan zwischen der EU, dem Bund und den Bundesländern vereinbart.

Ob Lüdenscheid in der neuen Förderperiode Zuwendungen aus dem Programm erhalten kann, kann noch nicht beantwortet werden. Hierfür werden noch weitere Informationen zu den Förderschwerpunkten des Programmes und gegebenenfalls Förderaufrufe benötigt, diese werden im Laufe des Jahres von den zuständigen Stellen in Land und Bund erteilt.

Frage NR. 4.

Kommen weitere Förderprogramme zur Stärkung des Quartiers in Frage?

Antwort:

In Nordrhein-Westfalen gibt es aktuell das Förderprogramm „Dorferneuerung“. Grundlegendes Ziel ist es „Orte und Ortsteile von bis zu 10.000 Einwohnern in ländlichen Räumen in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume für die Menschen zu sichern und zu entwickeln“. Mit dem Förderprogramm sollen auch bürgerschaftliches Engagement in den Dörfern und dörflich geprägten Gemeinden unterstützt und gefördert werden.

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse. Ortsteile in Lüdenscheid mit bis zu 10.000 Einwohnern und innerhalb des zusammenhängend bebauten Siedlungsbereichs gehören zu dieser Gebietskulisse. Anträge zum Förderprogramm können sowohl öffentliche als auch an private Maßnahmenträger stellen.

Eine Förderung kann in den drei Programmbereichen „Dorfentwicklung, Kleinstunternehmen der Grundversorgung und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ mit unterschiedlichen Fördertatbeständen erfolgen. Für Einzelmaßnahmen zur städtebaulichen Stärkung der Quartiere Gevelndorf und Rathmecke-Dickenberg wäre der Bereich der „Dorfentwicklung“ besonders relevant. Ziel dieser Maßnahmen „ist die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung“.

Fördertatbestände, Rahmenbedingungen und das Antragsverfahren sind für Maßnahmen des aktuellen Jahres in den Fördergrundsätzen „Dorferneuerung 2020“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt. Förderanträge für das Folgejahr sind bis zum 30. September eines Jahres bei der

Bezirksregierung Arnsberg auf der Grundlage der dann gültigen Fördergrundsätze einzureichen.

Aktuell liegen die Fördersätze abhängig vom Fördertatbestand und jeweiligen Antragsteller zwischen 10 % und 85 % der förderfähigen Ausgaben. Für öffentliche Maßnahmenträger mit einem genehmigten Haushalts sicherungskonzept könnte z.B. im Bereich der „Dorferneuerung“ die Höhe der Zuwendung höchstens 250.000 € je beantragte Maßnahme mit einem Fördersatz von max. 85 % der förderfähigen Ausgaben liegen. Sofern ein Antragsteller mehrere Maßnahmen zur Förderung beantragt, sind die Vorhaben zu priorisieren.

Der aufzubringende Eigenanteil und die Zweckbindung muss verbindlich sichergestellt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, von der Bezirksregierung Arnsberg geprüft sind und als bewilligungsreif eingestuft werden. Dies bedeutet in der Regel, dass

- eine Ausführungsplanung (Lph 5) beigelegt sein muss.
- der Bauzeitenplan belastbar sein muss.
- bei Hochbaumaßnahmen eine Kostenberechnung nach DIN 276 beigelegt sein muss
- bei Tiefbaumaßnahmen muss eine belastbare Kostenschätzung in Anlehnung an die DIN 276 beigelegt sein muss.

Für die Erarbeitung entsprechender Unterlagen für neue zusätzliche Maßnahmen Bedarf es also ausreichender Planungsressourcen, deren Höhe und Art abhängig vom Umfang und Aufwand der Maßnahme sind und ggf. aufgrund fehlender interner Planungs kapazitäten durch externe Beauftragungen organisiert werden müssten.

Bei Einzelmaßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramm handelt es sich nicht um ein umfassendes integriertes Handlungskonzept für die städtischen Quartiere Gevelndorf und Rathmecke-Dickenberg. Im Vorfeld müssen aber auch hier eine erste planerische Konzeptentwicklung, eine gezielte Abstimmung mit den vorhandenen Strukturen und eine Beteiligung der örtlichen Akteure erfolgen. Entsprechende Personalkapazitäten stehen aktuell nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Projektideen und erste Maßnahmenansätze müssten auch möglichst frühzeitig auf deren Durchführbarkeit und Finanzierung mit den zuständigen Stellen bei der Bezirksregierung Arnsberg erörtert werden. Aufgrund der Komplexität und sich schnell ändernden Förderlandschaften müssen für konkrete Einzelmaßnahmen ggf. auch andere Fördermöglichkeiten gesucht und geprüft werden.

Ergänzender Hinweis zur Beantwortung der Fragen:

Die Stabsstelle Demografie und Sozialplanung hat von den Ratsfraktionen den Arbeitsauftrag erhalten, ein Konzept für geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe älterer Menschen am Leben in ihren Wohnquartieren zu erstellen und dieses im Frühjahr 2020 dem Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie vorzulegen. Für Seniorinnen und Senioren haben besonders Themen der Mobilität, Einkaufsmöglichkeiten, Alltagshilfen, Angebote der Begegnung und Gesundheitsversorgung eine sehr hohe Bedeutung.

Fachbereich Planung und Bauen
Stabsstelle Förderung und Finanzen

Lothar Matzner
Tel.: 1674

17.01.20

Für eine erste modellhafte Konzeptumsetzung in Lüdenscheid sollen geeignete Quartiere ausgesucht werden und freie Träger als Kooperationspartner gewonnen werden. Für die jeweilige Quartiersarbeit durch die freien Träger wurde ein Zuschuss für eine erste Umsetzung von je 5.000 € in Aussicht gestellt. Bezüglich des Stadtbereichs Rahmede (Quartiere Gevelndorf und Rathmecke-Dickenberg) hat die Stabsstelle bereits erste Planungsgespräche mit dem Verein „Die Arche Lüdenscheid“ geführt. Dieser Verein hatte ja auch den Vorschlag gemacht, bei den infrastrukturellen Überlegungen zu den Stadtteilen Rathmecke-Dickenberg auch den Stadtteil Gevelndorf einzubeziehen. Es gibt dort große Bereitschaft, bereits in der Startphase bei einer ersten modellhaften Konzeptumsetzung aktiv mitzuwirken und hierfür die bereits vorhandenen Strukturen vom „Arche Care Haus“ zu nutzen.

Die weiteren Planungen und Vorgehensweisen zur Quartiersarbeit für ältere Menschen werden in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Senioren und Demografie vorgestellt und beraten. Die Ergebnisse der weiteren Konzeptarbeit und ggf. auch erste konkrete Arbeitserfahrungen durch Angebote für ältere Menschen sollten natürlich auch bei den grundlegenden Quartiersüberlegungen für die Stadtbereiche Rathmecke-Dickenberg und Gevelndorf gehört und genutzt werden. Der prozentuale Anteil der Menschen über 65 Jahre wird in der Lüdenscheider Bevölkerung in den nächsten Jahren weiter ansteigen.

17.01.2020

Gez.: Lothar Matzner
Gez.: Winfried Lütke-Dartmann